

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-176/2015 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 29.04.2015 Veröffentlichung: ☐ ja ☐ nein
Beschlussfassung Besetzung Schiedsstelle	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 2, § 4 Abs. 1 Schiedsstellen- und
Schlichtungsgesetz (SchStG), § 56 III KVG LSA

Beschlusstext:

Zur Wahl für das Amt der Schiedsperson in der Gemeinde Südharz haben sich folgende Personen gestellt:

Frau Gabriele Albert, Ortsteil Rottleberode

Herrn Jürgen Prell, Ortsteil Roßla

Herrn Peter Schmölling, Ortsteil Roßla

Der Gemeinderat wählt – vorbehaltlich der zustimmenden Stellungnahme des zuständigen Amtsgerichtes und fehlender persönlicher Hinderungsgründe -, folgende Personen:

Frau/Herrn

Frau/Herrn

Frau/Herrn

in die Schiedsstelle der Gemeinde Südharz.

Begründung:

Die Gemeinde hat zur Durchführung von Schlichtungsverfahren über bestimmte, streitige Rechtsangelegenheiten eine Schiedsstelle einzurichten und vorzuhalten. Seit Juni 2010 gibt es für die Gemeinde Südharz eine Schiedsstelle, bestehend aus einer Vorsitzenden und zwei weiteren Schiedspersonen. Diese Anzahl der Schiedspersonen hat sich bewährt und soll auch für die neue Amtszeit fortgeführt werden.

Gemeinde Südharz

Die Ausschreibung der Ehrenämter erfolgte in der 4. Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Südharz vom 7.3.2015. Es wurde eine Bewerbungsfrist bis zum 20.3.2015 gesetzt. Es bewarben sich 3 Personen. Vor der Entscheidung des Gemeinderates soll entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz die Stellungnahme des Direktors des zuständigen Amtsgerichtes, hier Sangerhausen, eingeholt werden. Die Schiedspersonen sollen in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.

Gem. der Verwaltungsvorschrift zu § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz soll die Schiedsperson im Wohngebiet bekannt sein, Ansehen genießen und fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen gegenüberzutreten.

Nicht in das Amt berufen werden kann, wer aufgrund Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist, in Vermögensverfall geraten ist oder unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht. Von den Schiedspersonen soll eine Erklärung abverlangt werden, dass die genannten Hinderungsgründe nicht vorliegen. Dies ist veranlasst bzw. liegt vor.

Gem. § 4 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz sind die Schiedspersonen zu wählen. Nach der Wahl ist das Wahlprotokoll mit den Unterlagen zur Person an das Amtsgericht zur Bestätigung und Berufung zu übergeben. Mit der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht beginnt die fünfjährige Amtszeit.

Sollten Einführungslehrgänge gewünscht werden, ist mit Kosten in Höhe von 600,00 € für 3 Personen zu rechnen.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Gemeinde Südharz

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates